



**2. Satzung zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der
Kindertageseinrichtungen Aitrach-Arche und St. Josef
der Gemeinde Leiblfing
(Kindertageseinrichtungengebührensatzung)**

Beschluss des Gemeinderates vom: 15.05.2024

Art der Bekanntmachung: Niederlegung zur Einsicht im Rathaus

Bekanntgabe der Niederlegung: 23.05.2024 – 30.06.2024 durch Anschlag
an der Amtstafel

Inkrafttreten: 01.09.2024

Aufgrund von Art. 2 und 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Leiblfing folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen Aitrach-Arche und St. Josef der Gemeinde Leiblfing:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Änderung

§ 2 Inkrafttreten

**2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von
Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen Aitrach-
Arche und St. Josef der Gemeinde Leiblfing
(Kindertageseinrichtungengebührensatzung)
vom 21.05.2024**

§ 1 Änderung

*Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der
Kindertageseinrichtungen Aitrach-Arche und St. Josef der Gemeinde Leiblfing
(Kindertageseinrichtungengebührensatzung) vom 02.07.2020, zuletzt geändert durch die
1. Satzung zur Änderung vom 25.07.2022 wird wie folgt geändert:*

(1) „§ 5 Gebührenmaßstab“ wird wie folgt geändert

- Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Änderungen der Buchungszeiten müssen 5 Werktage vor Monatsende schriftlich beantragt werden. Bis zum jeweiligen 30. November des betreffenden Kindergartenjahres sind Änderungen der Buchungszeiten kostenlos. Ab dem 01. Dezember des betreffenden Kindergartenjahres wird eine Verwaltungsgebühr nach § 6 Abs. 4 erhoben.

- Es wird folgender Absatz 5 neu eingefügt:

(5) Mit der Anmeldung des Kindes für eine Einrichtung entsteht eine sofort fällige Verwaltungsgebühr. Die Höhe der Verwaltungsgebühr für die Anmeldung richtet sich nach § 6 Abs. 5. Die Verwaltungsgebühr für die Anmeldung wird in voller Höhe auf die erste monatliche Benutzungsgebühr angerechnet, sofern das Kind die Einrichtung tatsächlich besucht.

(2) „§ 6 Gebührensatz“ wird wie folgt geändert:

- Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Die monatlichen Benutzungsgebühren werden den Buchungszeiten entsprechend erhoben:

a) in der Kinderkrippe Aitrach-Arche für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres:

Zeitraum	ab 01.09.2024
von 3 bis 4 Std.	220,00 €
von 4 bis 5 Std.	242,00 €
von 5 bis 6 Std.	264,00 €
von 6 bis 7 Std.	286,00 €
von 7 bis 8 Std.	308,00 €
von 8 bis 9 Std.	330,00 €

b) in den Kindergärten Aitrach-Arche und St. Josef ab Vollendung des 3. Lebensjahres:

Zeitraum	ab 01.09.2024
von 4 bis 5 Std.	190,00 €
von 5 bis 6 Std.	209,00 €
von 6 bis 7 Std.	228,00 €
von 7 bis 8 Std.	247,00 €
von 8 bis 9 Std.	266,00 €

- Es werden folgende Absätze 4 und 5 neu eingefügt:

(4) Für die Änderung der Buchungszeiten wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 25,00 € je Umbuchung erhoben.

(5) Für die Anmeldung eines Kindes für eine Einrichtung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 50,00 € erhoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.09.2024 in Kraft.

Leiblfing, 21.05.2024

Josef Moll

Erster Bürgermeister

